



JSD/P231075

Erläuterungen

zur Änderung der Pilotversuchsverordnung über die Qualitätssicherung des kantonalen Bedrohungsmanagements innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 1. September 2023 Stand: 25. November 2025

1. Ausgangslage

Das Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei ist ein standardisiertes Vorgehen zur Verhinderung von zielgerichteter Gewalt durch interdisziplinäre Einschätzung konkreter Fälle und der Unterstützung von Gefährdenden und Gefährdeten - namentlich im Bereich von Häuslicher Gewalt, Gewalt aufgrund psychischer Störungsbilder und gewaltbereitem Extremismus. Seit 2021 ist das kantonale Bedrohungsmanagement eine polizeiliche Aufgabe, die von einer übergeordneten Qualitätssicherung begleitet wird. Diese wurde im Rahmen eines Pilotversuchs vorübergehend auf Verordnungsebene geregelt und soll vertieft evaluiert werden, um dem Grossen Rat eine Entscheidungsgrundlage zu geben, in welcher Form er die Qualitätssicherung in ein Gesetz überführen möchte. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat die vertiefte Evaluation vorlegen, sobald diese in ausreichendem Masse stattgefunden hat und verlängert daher die Pilotversuchsverordnung um zweieinhalb Jahre. Die Verordnung bildet die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe (Generalsekretariat) und der Abteilung Bedrohungsmanagement (Kantonspolizei) zur Qualitätssicherung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 01.09.2023	Änderungen
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Die Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe stellt die Qualitätssicherung des kantonalen Bedrohungsmanagements sicher.</p> <p>² Mittels Pilotversuch soll überprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe für die Erfüllung dieser Aufgabe Einsicht in Fallakten der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle nehmen kann.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Die Abteilung <u>Fachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe stellt die Qualitätssicherung des kantonalen Bedrohungsmanagements sicher.</p> <p>² Mittels Pilotversuch soll überprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die <u>Abteilung Fachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe für die Erfüllung dieser Aufgabe Einsicht in Fallakten der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle nehmen kann.</p>

<p>§ 2 Voraussetzungen für den Zugriff auf Fallakten des kantonalen Bedrohungsmanagements</p> <p>¹ Die Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe führt neben anderen Aufgaben mindestens zweimal jährlich Qualitätsreviews mit der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle durch.</p>	<p>§ 2 Voraussetzungen für den Zugriff auf Fallakten des kantonalen Bedrohungsmanagements</p> <p>¹ Die <u>Abteilung Fachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe führt neben anderen Aufgaben mindestens zweimal jährlich Qualitätsreviews mit der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle durch.</p>
<p>§ 3 Übermittlung von Informationen</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllt, gewährt die Kantonspolizei der Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe eine temporäre Leseberechtigung für die ausgewählten Fallakten.</p>	<p>§ 3 Übermittlung von Informationen</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllt, gewährt die Kantonspolizei der <u>Abteilung Fachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe eine temporäre Leseberechtigung für die ausgewählten Fallakten.</p>
<p>§ 5 Erlöschen des Zugriffs</p> <p>¹ Spätestens vier Wochen nach Durchführung des Qualitätsreviews, in dessen Rahmen ein Fall besprochen wurde, erlischt der Zugriff der Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe auf die Fallakten.</p> <p>² Eine Verlängerung des Zugriffs ist in begründeten Fällen durch die Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe bei der Polizeileitung zu beantragen und entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>§ 5 Erlöschen des Zugriffs</p> <p>¹ Spätestens vier Wochen nach Durchführung des Qualitätsreviews, in dessen Rahmen ein Fall besprochen wurde, erlischt der Zugriff der <u>Abteilung Fachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe auf die Fallakten.</p> <p>² Eine Verlängerung des Zugriffs ist in begründeten Fällen durch die <u>Abteilung Fachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe bei der Polizeileitung zu beantragen und entsprechend zu dokumentieren.</p>
<p>§ 8 Dauer des Pilotversuchs</p> <p>¹ Der Pilotversuch dauert ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Dezember 2025.</p>	<p>§ 8 Dauer des Pilotversuchs</p> <p>¹ Der Pilotversuch dauert ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis <u>31. Dezember 2025</u> <u>31. August 2028</u>.</p>

Beilage:

- Synopse